

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die erste Änderung der Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06 Anlage 9) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

¹Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Fach Pädagogik auf der Grundlage der "Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen" in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Pädagogik im Rahmen des Magisterstudienganges.

§ 2 Studienziele

Das Fach Pädagogik soll eine breite erziehungswissenschaftliche Kompetenz in Theorie und Forschung vermitteln; es soll auf pädagogische Berufe vorbereiten, für die eine besondere wissenschaftliche Kompetenz unerlässlich ist und es soll Kompetenzen für Tätigkeitsfelder vermitteln, die noch nicht oder erst schwach institutionalisiert sind.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Studium kann den Zugang zu folgenden drei Tätigkeitsfeldern eröffnen, für die eine spezielle und vertiefte theoretische Qualifikation erforderlich ist:

1. Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre an Universitäten, Fachhochschulen, Fachschulen und außeruniversitären Forschungsinstituten.
2. Tätigkeiten, die im Berufsfeld bereits institutionalisiert sind, wie z.B.
 - Erziehungsberatung,
 - Familienbildung,
 - Außerschulische Jugendbildung, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz,
 - Didaktische Planung und Entwicklung.Tätigkeitsbereiche, die sich im Berufsfeld erst zu entwickeln beginnen, wie z.B.
 - Erziehung und Ökologie,

- Kulturpädagogik,
- Museumsdidaktik.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Fach Pädagogik sind über die in § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Pädagogik kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 6 Fächerkombinationen

¹Pädagogik kann als Hauptfach und Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden. ²Die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten der für den Magisterstudiengang zugelassenen Studienfächer ermöglichen und erfordern individuelle Entscheidungen, auch im Hinblick auf mögliche Berufsperspektiven.

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

(1) ¹Das Studium der Pädagogik als Hauptfach umfasst in der Regel neun Semester mit insgesamt 80 Semesterwochenstunden (im Folgenden abgekürzt: SWS). ²Es ist in ein Grundstudium mit vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium mit fünf Semestern gegliedert, in dem ein Prüfungssemester enthalten ist und das mit der Magisterprüfung abschließt.

(2) ¹Das Studium der Pädagogik als Nebenfach umfasst 40 Semesterwochenstunden. ²Es umfasst das Grundstudium mit vier Semestern im Umfang von 32 SWS. ³Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. ⁴Das Hauptstudium umfasst 5 Semester und hat einen Umfang von 8 SWS.

§ 8 Studienbereiche/Prüfungsgebiete

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung:

a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation

Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation; Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-,

Handlungs- und Sozialisationstheorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

b) Pädagogische Felder und Institutionen

Vergleich und historische Entwicklung unterschiedlicher Einrichtungen des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens; pädagogisches Handeln in Institutionen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Grundlagen und Probleme didaktischen Handelns; Auswahl und Begründung pädagogischer Ziele; Gestaltung pädagogischer Situationen; Grundlagen von Diagnose und Beratung; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

d) Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung

Vergleich von alltäglicher und wissenschaftlicher Beobachtung und Theorienbildung; Regeln der Interpretation von Texten; empirische Forschungsmethoden; Gewinnung und Darstellung quantitativer Daten; statistische Schlussfolgerungen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

2. Hauptstudium/Magisterprüfung:

a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation

Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation; Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisationstheorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

b) Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens

Theorien pädagogischer "Klassiker"; Traditionszusammenhänge des gegenwärtigen pädagogischen Denkens; Entstehungsbedingungen pädagogischer Begriffe, Institutionen, Bewegungen und Arbeitsfelder; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

c) Pädagogische Beratung

Theorien und Modelle zur Analyse und Planung von Beratung; allgemeine und spezifische Methoden zur Gestaltung von Beratungsprozessen und Interventionen in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

d) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

e) Didaktische Modelle und ihre Begründung; Gestaltung und Evaluation organisierter Lernprozesse; Lehr- und Lernmethoden; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Geschichte und Theorien der Kindheit, der Familie und des Jugendalters; Institutionen der Jugendarbeit; Probleme der Heimerziehung; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern. den Prüferinnen/Prüfern.

§ 9 Art der Leistungsnachweise

¹Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsscheine nachgewiesen. ²Leistungsscheine werden für besondere Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen ausgegeben. ³Das sind in der Regel:

- a) schriftliche Hausarbeiten und/oder Referate,
- b) kurze schriftliche Beiträge (z.B. Protokolle, Thesenpapiere, Textzusammenfassungen) und
- c) bestandene Klausuren.

§ 10 Grundstudium

(1) Orientierungseinheit/Veranstaltungen der O-Phase der Fakultät und des Pädagogischen Seminars

¹Im ersten Semester findet eine orientierende Lehrveranstaltung statt. ²Sie soll den Studierenden zu einer Verknüpfung ihrer Studienmotive mit den Inhalten und Wahlmöglichkeiten des Studiums verhelfen, den Bezug zu möglichen Tätigkeitsfeldern deutlich machen und ihnen die Benutzung der Einrichtungen der Hochschule erleichtern.

(2) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

¹Die „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ findet als gesonderte Lehrveranstaltung oder im Zusammenhang mit einer „Einführung in die Pädagogik“ statt. ²Sie soll im ersten Semester besucht werden und behandelt u.a. Themen der folgenden Art:

- Was heißt „wissenschaftliches Arbeiten“?
- Systematische Literatursuche zu bestimmten Themen, Benutzung von Bibliotheken und Bibliographien;
- Abfassung wissenschaftlicher Texte (Referat, empirischer Bericht, Rezension u.a.).

(3) Teilnahme an Veranstaltungen aus den folgenden Themenbereichen:

1. Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation.
2. Pädagogische Felder und Institutionen.
3. Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung.
4. Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung.

Diese Themenbereiche sind jeweils im Umfang von mindestens 6 SWS zu studieren.

(4) Frei wählbares Studienangebot

¹Lehrveranstaltungen von insgesamt 6 SWS können aus dem Lehrangebot des Pädagogischen Seminars oder anderer Fächer frei gewählt werden. ²Lehrveranstaltungen im

anderen Hauptfach bzw. ³in den Nebenfächern sind nicht anrechnungsfähig, wenn sie zu den Prüfungsvorleistungen dieser Fächer zählen.

(5) Erkundungspraktikum

¹Da das Magisterstudium im Hauptfach Pädagogik berufsorientierte Qualifikationen vermitteln soll, ist es unerlässlich, über den Erwerb von Wissen und formalen Qualifikationen hinaus das Studium auszudehnen auf

- die Erfahrung praktischer Probleme im Berufsfeld
- und die Entdeckung von Möglichkeiten ihrer erziehungswissenschaftlichen Bearbeitung.

²Das Erkundungspraktikum im Grundstudium dient dem ersten, vorwiegend beobachtenden Kennen lernen der pädagogischen Praxis. ³Die Erfahrungen werden durch vorbereitende und auswertende Lehrveranstaltungen in den Zusammenhang der anderen Studieninhalte gestellt.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Prüfungsvorleistungen im Hauptfach:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 SWS;
2. Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus folgenden Bereichen:
 - a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
 - b) Pädagogische Felder und Institutionen,
 - c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung;
3. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Methoden der sozial- und erziehungswissenschaftlicher Forschung“ mit den Teilleistungen
 - a) erfolgreicher Besuch (Klausur) der Vorlesung „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ und
 - b) erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, das auf die Praxis empirischer Forschung bezogen ist.
4. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Erkundungspraktikum.
5. Mindestens zwei Leistungsnachweise müssen sich auf Einzelleistungen beziehen.

(2) Prüfungsvorleistungen im Nebenfach:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 32 SWS.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus folgenden Bereichen:
 - a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
 - b) Pädagogische Felder und Institutionen,

- c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung
 - 3. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Methoden der sozial- und erziehungswissenschaftlicher Forschung“ mit den Teilleistungen
 - a) erfolgreicher Besuch (Klausur) der Vorlesung „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ und
 - b) erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, das auf die Praxis empirischer Forschung bezogen ist.
 - 4. Die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in Pädagogische Handlungsfelder“.
- (3) Prüfungsleistungen im Hauptfach:
- 1. Schriftliche Hausarbeit.
 - 2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus 2 der Studienbereiche/Prüfungsgebiete nach § 8 Abs. 1 mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

(4) Prüfungsleistungen im Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der in § 8 Abs. 1 genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung:

- 1. ¹Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt im 4. Fachsemester zum angegebenen Stichtag (im Januar/Stichtag 1. Februar; im Juni/Stichtag 1. Juli) beim/bei der Beauftragten des Pädagogischen Seminars. ²Dabei sind die Prüfungsvorleistungen nachzuweisen.
- 2. ¹Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zulassung führen die Studierenden des Hauptfaches mit dem Erstprüfer/der Erstprüferin eine Vereinbarung über das Thema der Hausarbeit herbei. ²Vom Tage dieser Vereinbarung an zählt die vierwöchige Bearbeitungsfrist. ³In begründeten Fällen kann der Prüfer/die Prüferin auf einen schriftlichen Antrag hin die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit um maximal 2 Wochen verlängern.
- 3. ¹Die Prüferin oder der Prüfer vereinbaren (bei Studierenden des Hauptfaches im Anschluss an die Beurteilung der Hausarbeit) mit den Prüflingen die Termine der mündlichen Prüfungen. ²Es können 2 Prüferinnen oder Prüfer für jeweils ein Thema gewählt werden oder eine Prüferin oder ein Prüfer (mit Beisitzerin oder Beisitzer).
- 4. ¹Nach bestandener mündlicher Prüfung lassen sich die Studierenden das Prüfungsergebnis durch das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bescheinigen. ²Für den Fall des Nichtbestehens gilt § 17 der Magister-Prüfungsordnung in Verbindung mit § 18.

§ 12 Hauptstudium

(1) Gliederung und Umfang des Studiums

Das Lehrangebot des Hauptstudiums ist nach folgenden Themenbereichen gegliedert (vgl.

§ 8 Abs. 2):

1. Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
2. Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens,
3. Pädagogische Beratung,
4. Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns,
5. Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe.

(2) Studium im Hauptfach:

1. ¹Studierende des Hauptfachs Pädagogik wählen aus diesen Bereichen 3 Bereiche aus, die sie im Umfang von je 8 SWS studieren. ²Bei der Anmeldung zur Magisterarbeit muss aus jedem der von ihnen gewählten drei Themenbereiche ein Leistungsnachweis vorgelegt werden. ³Dabei muss ein Leistungsnachweis aus einem der ersten beiden Themenbereiche stammen.
2. ¹Ferner haben sie einen Nachweis über ein Forschungspraktikum zu erbringen. ²Dieses dient der Verknüpfung praktisch relevanter Problemstellungen mit theoretischem Wissen und forschungsmethodischen Fertigkeiten. Nach Maßgabe des Angebotes kann es in einer der folgenden Varianten absolviert werden:
 - 1). Beteiligung an einem seminarmäßig durchgeführten Forschungsprojekt.
Der Leistungsnachweis kann in diesem Falle in Form einer projektbezogenen schriftlichen Seminararbeit erbracht werden.
 - 2) Beteiligung an einem laufenden größeren Forschungsprojekt des Pädagogischen Seminars
Der Leistungsnachweis kann in diesem Falle durch eine projektrelevante schriftliche Forschungsarbeit geführt werden.
3. Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung
¹Die im Grundstudium erworbenen Methodenkenntnisse sollen - insbesondere auch im Hinblick auf die Magisterarbeit und eigene Forschungsarbeiten - vertieft werden. ²Hierzu werden Seminare zur Methodologie empirischer Forschung und zur Hermeneutik angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

(3) Studium im Nebenfach:

Studierende im Nebenfach studieren im Umfang von 8 SWS und müssen bei der Meldung zur Abschlussprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar des Hauptstudiums aus einem der Studienbereiche nach § 8 Abs. 2 nachweisen.

§ 13 Magisterprüfung

¹Durch die Magisterprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über eine breite pädagogische Kompetenz sowie über vertiefte Kenntnisse in den von ihnen gewählten Schwerpunkten verfügen. ²Sie zeigen, dass sie in der Lage sind, pädagogische Probleme in theoretisch und methodisch sachgerechter Weise selbständig zu analysieren und ihr wissenschaftliches Urteil überzeugend zu begründen. ³Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist beim Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

A. Pädagogik als Hauptfach

(1) ¹Ist Pädagogik Hauptfach, so besteht die Magisterprüfung aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach oder im ersten Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im ersten und im zweiten Hauptfach.

²Die Fachprüfungen in den Fächern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden – mit Ausnahme des Studien abschließenden Vortrags im 2. Hauptfach (vgl. § 24 der MagPO) – Studien begleitend abgelegt.

(2) Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Pädagogik.
2. Die erfolgreiche Teilnahme (nachgewiesen durch Leistungsscheine) an drei Veranstaltungen des Hauptstudiums aus den fünf Studienbereichen gem. § 8 Abs. 2. Einer der drei Nachweise muss in den Studienbereichen a oder b erworben werden.
3. Erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungspraktikum oder der Nachweis einer äquivalenten Leistung gem. den Regelungen der Studienordnung.

(3) Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Pädagogik als Hauptfach bzw. erstes Hauptfach

a) Jeweils eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu Veranstaltungen aus drei der Studienbereiche gem. § 8 Abs. 2.

b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

2. Pädagogik als zweites Hauptfach

a) Jeweils eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der Studienbereiche gem. § 8 Abs. 2.

b) Vortrag (15 Minuten Vortrag und 15 Minuten anschließende Diskussion)

B. Pädagogik als Nebenfach

(1) Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung in Pädagogik.

2. Erfolgreiche Teilnahme (nachgewiesen durch einen Leistungsschein und einen qualifizierten Teilnahmechein) an zwei Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen des Hauptstudiums nach § 8 Abs. 2.

(2) Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den beiden Veranstaltungen des Hauptstudiums.

C. Pädagogik als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Pädagogik als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Pädagogik als 2. Hauptfach.

II Pädagogik als Nebenfach

1. Pädagogik als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Pädagogik als Nebenfach.

2. Pädagogik als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung.

§ 14 Studienberatung

¹Die fachbezogene Studienberatung im Magisterfach Pädagogik wird von der oder dem hierfür Beauftragten, aber auch von allen Lehrenden des Pädagogischen Seminars wahrgenommen. ²Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die nach der Magister- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magister-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.06.2001.

(2) Die alte Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.